

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.558/l-V/2/87

An das
Präsidium des Nationalrates
1014 Wien

Zur Kenntnisnahme GESETZENTWURF
Z' _____ GE/9
Datum: 4. NOV. 1987
05. Nov. 1987 Kreuz
Verteilt _____
In Wissen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Perthold 2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
zum Entwurf einer Novelle zum Familienberatungsförderungsgesetz
zur Kenntnisnahme.

2. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.558/1-V/2/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ vom

Perthold **2822**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit Schreiben vom 1. Oktober 1987 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 3):

Die Regelung sollte sprachlich besser wie folgt formuliert werden: "Zur Durchführung der Beratung muß in jeder ... befähigt ist, zur Verfügung stehen.".

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4):

Auch wenn nach allgemeiner Auffassung für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung ein weniger strenges Legalitätserfordernis besteht, sollte in der Regelung - etwa nach dem Vorbild bereits bestehender Bestimmungen - näher bestimmt werden, wann ein Berater "entsprechend qualifiziert" ist.

DRINGEND
8 Nov. 1987

- 2 -

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 5):

Es sollte angegeben werden, an welchem Ort der Anschlag zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Fraglich könnte sein, ob die Regelung, wonach sich der Förderungswerber verpflichten muss, die erhaltenen Förderungsmittel mit 3 % über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr verzinst zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann und zwar auch dann, wenn dies unverschuldet erfolgt, mit dem Gleichheitsgrundsatz konform ist. Zumindest müste in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum auch in diesem Fall eine Verzinsung der Förderungsmittel verlangt wird.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen sollte ausführlicher zu den einzelnen Bestimmungen Stellung genommen werden. Weiters fehlt die Angabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage.

2. November 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

